



Verordnung für Ergotherapie

Personalien

Name _____
 Vorname _____
 Geburtsdatum _____
 Strasse _____
 PLZ/Ort _____
 Telefon privat _____
 Kostenträger _____
 Vers-/Unfall-Nr. _____

Adresse Ergotherapie

Ergotherapeutische Behandlung / Diagnose

Behandlung Anzahl Behandlungen: 2. Behandlungsserie ist voraussehbar
 Ort der Behandlung im Zentrum, in der Praxis zu Hause in der Institution

Ziel der Behandlung

Verbessern oder Erhalten der körperlichen Funktionen als Beitrag zur Selbständigkeit in den alltäglichen Lebensverrichtungen
 Lindern der psychischen Erkrankung im Rahmen einer psychiatrischen Behandlung

Diagnose

(im Einverständnis mit dem Patienten, der Patientin)

Diagnose wird dem Vertrauensarzt direkt zugestellt
 Krankheit Unfall Invalidität

Arzt / Ärztin

Datum: _____ Unterschrift: _____ (Stempel mit ZSR-Nummer)

in Zusammenarbeit mit SRK, santésuisse, MTK

Informationen für die Ergotherapeutin / den Ergotherapeuten

Angaben zur Diagnose

Unfalldatum, Krankheitsbeginn: _____
 Operationsdatum: _____
 weitere Angaben: _____

Ergotherapeutische Massnahmen

motorisch-sensorisch
 perceptiv / kognitiv
 andere:
 Schienen
 Hilfsmittelversorgung

Bemerkungen, Vorsichtsmassnahmen:

Bitte vorhandene Berichte beilegen. Danke.

Hinweise zum Verordnungsformular für Ergotherapie

Die gesamte Verordnung ist vom verordnenden Arzt auszufüllen.

Hier gibt die ErgotherapeutIn ihre Adresse an, wenn sie das Formular an die Krankenkasse weiter-sendet. Kann von Hand oder mit Stempel ausgefüllt werden.

Pro Verordnung können bei Unfall- und MilitärversicherungspatientInnen maximal 12 und bei KrankenkassenpatientInnen maximal 9 Behandlungen verordnet werden. Ist jedoch vorausseh-bar, dass eine zweite Behandlungsserie nötig wird, soll dies hier angekündigt werden. Ausnahme: Diagnose F82 im Fachbereich Pädiatrie: hier gilt ein spezielles Verfahren und es kön-nen bei der ersten Verordnung max. 3 x 9 Behandlungen verordnet werden (siehe «Schlussbericht Konsensuskonferenzen», ERGOTHERAPIE 7/03, S. 34–37).

Behandlung «im Zentrum» bedeutet, im Gegensatz zu «zu hause»: In der Institution, im Ergothe-rapie-Zentrum, in der Ergotherapie-Praxis. Nur wenn «zu hause» angekreuzt ist, kann die Ergo-therapeutin allfällige Reisespesen, die bei der Durchführung von Domizilbehandlungen anfallen, verrechnen.

Diese Formulierungen entsprechen den allgemeinen Zielen, die im Tarifvertrag zwischen EVS, SRK und santésuisse festgehalten sind. Sie dienen der Unterscheidung von körperlicher und psy-chischer Problematik.

Die Angabe einer Diagnose bei der Verordnung ist laut unseres Tarifvertrages zwingend. Der Pa-tient kann jedoch entscheiden, ob die Diagnose hier auf dem Verordnungsblatt eingetragen wird (und damit auch für die Sachbearbeitung der Krankenkasse sichtbar ist) oder ob sie von der Ergotherapeutin direkt dem Vertrauensarzt zugestellt werden soll. Der Arzt muss den Patien-ten darüber aufklären, dass er dieses Recht hat, seine Diagnose nur an die Ergotherapeutin und dann an den Vertrauensarzt des Kostenträgers weiterzugeben. Wird dies vom Patienten ge-wünscht, so ist

« Diagnose wird dem Vertrauensarzt direkt zugestellt» anzukreuzen. In diesem Fall notiert der Arzt die Diagnose auf einem separaten Blatt und legt sie dieser Verordnung bei. Die Ergotherapeutin leitet dieses zusammen mit der Anmeldung in einem verschlossenen Couvert mit dem Vermerk «zu Händen Vertrauensarzt» an den Kosten-träger weiter.

Den gesamten unteren Teil trennt die Ergotherapeutin ab und nutzt ihn für ihre Arbeit – er geht nicht weiter an den Kostenträger.

Hier kann der Arzt weiter von ihm gewünschte Massnahmen umschreiben, z.B. Hausabklärung, ergonomische Beratung, Tagesstruktur, Gruppentherapie usw.

Der verordnende Arzt wird gebeten, vorhandene Arztberichte der Verordnung beizulegen.

Bezugsquellen für das Verordnungsformular:

www.ergotherapie.ch Rubrik Mitglieder, Selbständige Ergotherapeutinnen
 EVS/ASE, Postgasse 17, Postfach 686, 3000 Bern 8, evs-ase@ergotherapie.ch, 031 313 88 44